

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Änderung vom 5. Oktober 2007

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai 2006¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991² über das bäuerliche Bodenrecht wird wie folgt geändert:

Art. 5 Bst. a

Die Kantone können:

- a. landwirtschaftliche Betriebe, welche die Voraussetzungen nach Artikel 7 hinsichtlich der Standardarbeitskräfte nicht erfüllen, den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellen; die minimale Betriebsgrösse ist dabei in einem Bruchteil einer Standardarbeitskraft festzulegen und darf 0,75 Standardarbeitskräfte nicht unterschreiten;

Art. 7 Abs. 1

¹ Als landwirtschaftliches Gewerbe gilt eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens 1 Standardarbeitskraft nötig ist. Der Bundesrat legt die Faktoren und die Werte für die Berechnung einer Standardarbeitskraft in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrecht fest.

Art. 58 Abs. 2

² Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen nicht in Teilstücke unter 25 Aren aufgeteilt werden (Zerstückelungsverbot). Für Rebgrundstücke beträgt diese Mindestfläche 15 Aren. Die Kantone können grössere Mindestflächen festlegen.

¹ BBl 2006 6337

² SR 211.412.11

Art. 62 Bst. f

Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb:

- f. zum Zweck der Grenzbereinigung oder der Grenzverbesserung;

Art. 66 Abs. 2

² Die Kantone können in ihrer Gesetzgebung diesen Prozentsatz auf maximal 15 Prozent erhöhen.

Art. 89 Beschwerde an das Bundesgericht

Letztinstanzliche kantonale Beschwerdeentscheide unterliegen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach den Artikeln 82–89 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005³.

Art. 95b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 5. Oktober 2007

Die Artikel 94 und 95 gelten auch für die Änderung vom 5. Oktober 2007⁴.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 5. Oktober 2007

Nationalrat, 5. Oktober 2007

Der Präsident: Peter Bieri

Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist

Der Sekretär: Christoph Lanz

Der Protokollführer: Ueli Anliker

Datum der Veröffentlichung: 16. Oktober 2007⁵

Ablauf der Referendumsfrist: 24. Januar 2008

³ SR 173.110

⁴ AS ... (BBl 2007 7183)

⁵ BBl 2007 7183